

Über die Bedeutung der Privilegien dieser Zeit im Allgemeinen herrscht nur eine Meinung¹⁾: sie sollen die Klöster nicht, wie es später geschieht, von der kanonisch feststehenden Jurisdiction des Diöcesanbischofs eximiren (*nihil de canonica institutione convellitur*), sondern nur die Gewalt des Bischofs auf die gesetzlichen Schranken zurückführen und gegen den Missbrauch derselben sicherstellen. Aber darüber zweien sich die Ansichten, welche Grenzen durch solche Privilegien der bischöflichen Autorität gezogen wurden. Wenn Thomassin z. B. die *potestas rerum temporalium* dem Abte allein zugesprochen sieht, so macht Planck dagegen geltend, dass auch bei so eximirten Klöstern dem Bischofe noch ein Oberaufsichtsrecht über die Temporalien zugestanden habe. Halten wir uns, um die Bestimmungen der Privilegien näher kennen zu lernen, an den Wortlaut der Urkunden.

Wir können dafür ebensowohl die bischöflichen als die königlichen Privilegien benutzen, weil diese eben in allen Fällen jene voraussetzen und zumeist in dem disponirenden Theile jenen nachgeschrieben sind. Freilich wird in den königlichen Privilegien häufig auch noch ein Passus über Immunität hinzugefügt, aber das ist, indem die Immunität nicht in nothwendiger Verbindung mit dem Privilegium steht, nur zufällige Vereinigung von zweierlei Acten königlicher Beurkundung in einem Schriftstücke²⁾. Daher denn auch in anderen Fällen, wie bei S. Denis und Farfa, Immunität und Privilegium in getrennten Urkunden verliehen werden. Wir sind also berechtigt, hier von den auf Immunität bezüglichen Stellen abzu-
sehen, und sobald wir das thun, sind sich bischöfliche und könig-

1) S. auch Richter Kirchenrecht 4 Ausg. §. 132.

2) Die auf die Immunität bezüglichen Sätze werden eingeleitet in Pard. 270 durch *adiicientes*, in Roz. 575 durch *illud nobis placuit addendo*, und ähnlich in anderen Stücken. — Allerdings finden sich auch in einem bischöflichen Privilegium abweichender Fassung, Pard. Nr. 435 a. 696 aus Original, königlichen Immunitäten entlehnte Wendungen, nämlich: *nec ad causas audiendum nec . . . exigendum nec mansionis aut pastus aut paratas vel quemlibet reddebucionem requerendum nec hominis ipsius distringendum nec de rebus eorum quicquam minuandum penitus non praesumat habere ingressum* — das wird aber nicht den weltlichen Obrigkeiten untersagt, sondern dem Bischofe, den Archidiakonen u. s. w., es handelt sich also auch nicht um Immunität, über die der Bischof nichts zu verordnen hatte, sondern wie in allen Privilegien um Einschränkung der Episcopalgewalt über das Kloster, und es ist dafür hier nur von dem Schreiber ein sonst in Immunitäten gebräuchlicher Satz angewandt.